

Zwischen dem

**vem.die arbeitgeber e.V.,
Koblenz**

und der

**Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Mitte**

sowie dem

**Verband der pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Neustadt/Weinstraße**

und der

**Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Mitte**

wird folgender

Tarifvertrag Fahrradleasing (TV FL)

geschlossen:

Präambel

Den Betrieben der Metall- und Elektroindustrie in Rheinland-Pfalz wird die Möglichkeit eingeräumt, Modelle des Fahrradleasings, welche der Gesetzgeber auch durch die Herabsetzung der Besteuerung fördert, betrieblich umzusetzen. Dieser Tarifvertrag soll damit die nachhaltige Mobilität, insbesondere auch auf dem Arbeitsweg, unterstützen sowie die Gesundheit der Beschäftigten fördern.

§ 1 Geltungsbereich

Für diesen Tarifvertrag gelten die Geltungsbereiche des Manteltarifvertrags der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz (MTV) sowie des Tarifvertrages für Auszubildende in der Berufsausbildung in deren jeweils gültiger Fassung.¹

¹ **Protokollnotiz zu § 1**

Die Tarifvertragsparteien empfehlen den Betriebsparteien vor Abschluss einer Betriebsvereinbarung eine Prüfung, inwiefern Beschäftigtengruppen, bei denen sich der Beschäftigtenstatus während des Leasingzeitraums verändern kann, der Zugang zum Fahrradleasing ermöglicht wird. Ggf. sollte dies in entsprechenden Störfallregelungen gemäß § 3 Ziffer 1 Buchstabe b) berücksichtigt werden.

§ 2

Tarifliche Rahmenbedingungen

1. Die Betriebsparteien können in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung die Möglichkeit für Beschäftigte und Auszubildende eröffnen, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses tarifliches Entgelt (Bruttoentgelt, Bruttoausbildungsvergütung) zugunsten der Inanspruchnahme von Fahrrad-Leasing umzuwandeln.
2. Die Umwandlung erfolgt grundsätzlich vorrangig aus übertariflichen Bestandteilen.² Sollten für eine Zahlung von Leasingraten im jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt keine übertariflichen Leistungen zur Verfügung stehen, kann eine monatliche Umwandlungssumme in Höhe von maximal 8 Prozent des monatlichen Grundentgelts der EG 5 (Umwandlungsbetrag) über eine Laufzeit bis zu 36 Monaten für steuerlich anerkannte Fahrradleasing-Modelle umgewandelt werden. Im Falle einer jährlichen Fälligkeit der Leasingrate beträgt der maximale Umwandlungsbetrag 8 Prozent des monatlichen Grundentgelts der EG 5 multipliziert mit 12.
3. Den Beschäftigten darf aufgrund des Wunsches oder der Ablehnung von Fahrradleasingmodellen kein Nachteil entstehen.
4. Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art, die aus dem Monatsentgelt abgeleitet werden (insbesondere die tariflichen Einmalzahlungen, Zuschläge und Zulagen), sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden. Auf Auswirkungen hinsichtlich etwaiger gesetzlicher Sozialleistungen wird in der Information gemäß Ziffer 9 in Verbindung mit Anlage 1 hingewiesen. Tarifliche Zuschüsse, die von solchen Sozialleistungen abhängen (z. B. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld), werden auf Basis der Ist-Werte und nicht auf Basis fiktiver Werte errechnet.
5. Die Entgeltumwandlung soll zur Finanzierung der Gebrauchsüberlassung von Fahrrädern im Sinne des § 63a StVZO dienen, schließt leasingfähiges Zubehör und im Zusammenhang stehende Zusatzleistungen (z. B. Versicherung, Wartung) jedoch mit ein.
6. Dem Arbeitgeber obliegen nach Beratung mit dem Betriebsrat die Auswahl und gegebenenfalls der Wechsel von Leasing-Anbietern.
7. Für die Zeit der Entgeltumwandlung überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer dem Beschäftigten das Leasing-Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung.
8. Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Gegenstand und dessen Nutzung sowie Rechte und Pflichten der Beschäftigten ergeben.

² Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 2

Aus der Unterscheidung zwischen übertariflichem Entgelt und Tarifentgelt in § 2 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages ergeben sich keine besonderen Nachweispflichten des Arbeitgebers, da die Entgeltumwandlung aus dem laufenden Bruttoentgelt erfolgt.

9. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Abschluss einer Vereinbarung zur Inanspruchnahme (Überlassungsvertrag) in allgemeiner, nicht auf den Einzelfall bezogener Form auf die anfallenden Kosten sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen in Textform hinzuweisen (Muster Anlage 1).

§ 3

Inhalt der betrieblichen Regelungen

1. Soweit eine freiwillige Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird, muss die Betriebsvereinbarung folgende Punkte regeln:
 - a. Definition der berechtigten Bezugsgruppen (Beschäftigte, Auszubildende etc.).
 - b. Umgang mit Zeiten, in denen kein Entgelt bezogen wird bzw. mit Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor Ende des Überlassungsvertrags endet („Störfälle“) z. B. in Form von Kategorien, wann welche der beteiligten Parteien für die in Frage stehenden Leasingraten oder die Kosten einer ggf. frühzeitigen Vertragsbeendigung aufkommt. Bei nicht von den Beschäftigten zu vertretenden Störfällen, die zu einer besonderen Härte führen (insb. Krankheit, Unfall), haben die Betriebsparteien auf eine sozial adäquate Lösung im Sinne des Beschäftigten hinzuwirken.
 - c. Benennung des Anbieters, über den das Fahrradleasingmodell abgewickelt wird.
 - d. Verweis auf die Vertragskonditionen des Anbieters, z.B. in Form eines Links oder einer Anlage. Allgemeine Hinweise des Anbieters werden an die Beschäftigten weitergegeben.
 - e. Regelungen zur Verwendung der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers gemäß Ziffer 2.
2. Der Arbeitgeber erbringt eine wertgleiche Gegenleistung für eingesparte Sozialversicherungsbeiträge. Dies kann auch in pauschalierter Form erfolgen.³ Einzelheiten regeln die Betriebsparteien. Als grundsätzlich wertgleich angesehen werden beispielsweise die arbeitgeberseitige Übernahme der Kosten für Versicherung, Wartung, Diebstahlschutz, Administration, Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer entsprechenden betrieblichen Infrastruktur einschließlich Lademöglichkeiten.
3. Ferner können beispielsweise folgende Punkte geregelt werden:
 - a. Regelungen zur Übergabe und Rückgabe des Fahrrades.
 - b. Einbegriffene sowie im Rahmen des § 2 Ziffer 2 wahlweise hinzubuchbare Leistungen (Versicherung, Wartung, Zubehör etc.).
 - c. Regelungen zur Bereitstellung und Nutzung von Infrastruktur durch den Arbeitgeber (z. B. Laden von Akkus von Elektrofahrrädern, Fahrradständer).

³ **Protokollnotiz zu § 3 Ziffer 2**

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass analog zu § 3 Ziffer 4 TV FlexÜ keine Berechnungen und Nachweise zur Wertgleichheit der zu vereinbarenden Gegenleistungen erbracht werden müssen.

§ 4
Inkrafttreten, Bestandsschutz, Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Dieser Tarifvertrag wirkt für die während seiner Geltung vereinbarten Überlassungsverträge bis zu deren Ablauf nach. Ansonsten entfaltet er keine Nachwirkung.
3. Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen (insbesondere bei steuerrechtlichen Änderungen), besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende. Für die Nachwirkung gilt die Regelung aus vorstehender Ziffer 2. Die Tarifvertragsparteien nehmen unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung zu prüfen und zu vereinbaren.
4. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehenden tariflichen und betrieblichen Regelungen bleiben für ihre Laufzeit unberührt. Die Betriebsparteien sollen überprüfen, ob und inwieweit die Regelungen dieses Tarifvertrages in die bestehende Betriebsvereinbarung integriert werden können.

Frankfurt a.M., den 8. Juli 2022

vem.die arbeitgeber e.V.

gez.

Thomas Merfeld

gez.

Thorsten Bröcker

**Verband der Pfälzischen Metall- und
Elektroindustrie e.V.**

gez.

Johannes Heger

gez.

Karsten Tacke

IG Metall
Bezirksleitung Mitte

gez.

Jörg Köhlinger

gez.

Dr. Matthias Ebenau

Anlage 1 zum Tarifvertrag Fahrradleasing

Der TV Fahrradleasing lässt die Umwandlung von Teilen des Bruttoentgelts zugunsten der Begleichung von Leasingraten für steuerlich anerkannte Fahrradleasing-Modelle zu. Entscheidet sich ein/e Beschäftigte/r für die Inanspruchnahme eines Fahrrades, wird die vom Fahrradleasing-Anbieter festgesetzte Leasingrate vom Bruttoentgelt abgezogen. Diese Kosten hat also im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten der/die Beschäftigte zu tragen, der aufgrund eines Überlassungsvertrags von der Möglichkeit des Fahrrad-Leasings Gebrauch gemacht hat.

Falls für die Begleichung der Leasingrate kein übertarifliches Entgelt zur Verfügung steht, ist die Höhe des monatlichen Umwandlungsbetrags begrenzt auf 8 Prozent des monatlichen Grundentgelts der EG 5. Im Falle einer jährlichen Fälligkeit der Leasingrate ist der maximale Umwandlungsbetrag mit 12 zu multiplizieren. Auf Basis der aktuell (Stand 30.09.2022) gültigen Entgelttabellen kann somit tarifliches Entgelt in Höhe von maximal 2.760,96 Euro pro Jahr bzw. 230,08 Euro pro Monat für die Begleichung einer Leasingrate verwendet werden.

Die Umwandlung von Bruttoentgelt zugunsten der Begleichung der Leasingraten hat Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen:

- Durch den Abzug der Leasingrate verringert sich das steuerpflichtige Bruttoentgelt, das heißt, für diesen Betrag fällt keine Lohnsteuer bzw. Kirchensteuer an. Allerdings muss ein sogenannter „geldwerter Vorteil“ versteuert werden. Dieser beträgt derzeit 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung. Bei einem Fahrrad mit einem Brutto-Listenpreis von 4.000 € würde das zu versteuernde Bruttoentgelt also um 10 € erhöht, obwohl dieser Betrag dem Beschäftigten nicht ausbezahlt wird. Dieser Betrag wirkt sich somit steuererhöhend aus und vermindert daher den Netto-Auszahlungsbetrag.
- Die Beiträge zur Sozialversicherung werden ebenfalls aus dem um die Leasingrate (und ggf. sonstige Leistungen wie z. B. die Versicherung, eine Wartungspauschale o.ä.) verringerten Bruttoentgelt berechnet. Daher werden Beschäftigten, wenn die einschlägigen Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten sind, etwas geringere Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung vom Entgelt abgezogen.
- Allerdings vermindern sich aufgrund der geringeren Beiträge Leistungen der Sozialversicherung wie insbesondere Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld und gesetzliche Rente entsprechend. Wie hoch die Minderung solcher Leistungen ausfällt, hängt von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Höhe der für die Begleichung der Leasingraten umgewandelten Beträge ab.
- Veränderte Leistungen der Sozialversicherung können wiederum Auswirkungen auf tarifliche und gesetzliche Zuschüsse zu diesen Leistungen haben, da einerseits die Leistungen der Sozialversicherung geringer sein können und andererseits das Absicherungsniveau aus dem um die Entgeltumwandlung verminderten Bruttoentgelt berechnet wird.
- Der § 2 Ziffer 4 des TV Fahrradleasing, dem zufolge für die Berechnung von aus dem Monatsentgelt abgeleiteten Ansprüchen die Entgelte ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung maßgeblich sind, bezieht sich nur auf Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber, die unmittelbar an das Monatsentgelt anknüpfen.

Der Arbeitgeber kann keine individuelle Beratung zu den konkreten Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen des jeweiligen Einzelfalls vornehmen.